Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufterf

Mitgliedern ber gefeggebenben Rathe der helvetrichen Republit.

Band III.

No. LXXIII. Lugern, 17. Mai 1799. (28. Floreal VII.)

Gefezgebung. Genat, 10. Mai.

fich in bem bon uns angenommnen frantischen Mills targefezbuche; Die frantische Republik hat gewiß nicht Prastomt: Frasca.

Die Difumon über den Beschluß, der neue Etrafen gegen Auskeissen und ihre den Beschluß, der neue Etrafen gegen Auskeisse den Beschluß, der neue Etrafen gegen Auskeisse den der Schuluß der Bericht und der Schluß der Gericht und der Schluß der Gericht und der Schluß der Gericht der Genunissen und der Schluß der Gericht der Genenissen und der Auskeissen der Geschluß der Gericht der Schluß der Gericht der Schluß der Gericht der Schluß der Gericht der Schlußger des Diebes ist – seinen Gellen Untschlußger des Diebes ist – seinen Auskeissen und sie der kannen der Verlicht der Genenissen der Schlußger des Diebes ist – seinen Auskeissen und sie der kannen der Verlicht der Gericht der Schlußger des Diebes ist – seinen Auskeissen und sie der under allen Untschluß und der Verlichten der Geschluß und der Verlichten der Entschlußger des Diebes ist – seinen Auskeissen der Labet des zen Auskeissen aus der Sabet des zen Auskeissen der Schlußger des Diebes ist – so soner der Verligen und der Verligen ju gelinde Strafen gegen diefe Berbrechen feftgefest; indeffen billigt die Commiffion auch bie beiden borges

benen Egoiffen; die Naturgefühle der lettern gehos/Meineid und ihre Mitschuldigen rechtfertigt. ren für Despotien und Monarchien, jene hingegen find Liebe bes Baterlands foll jede andere Liebe in fich das Eigenthum der Repuplifen. Man lefe die Gesffaffen und überwiegen. Er berwirft den Befchluß. schichte dieser legtern; in ihren schönsten Zeiten war das Berbrechen des Ausreiffers felten, und die weni- Ufferi bei ; der Befchlug nimmt gerade die von der gen, die fich diffen schuldig machten, wurden von Strafe aus, die am schuldigsten senn wurden. Alle ihren nachsten Bermandten ins Tld gurukgeführt, feine Gobne find auf den Grenzen, aber er wurde oder der Strenge bes Gesehes ausgeliefert; unter teinem rathen, als Ausreiffer gurukzukommen. Ronigen und Defpoten verhalt es fich anders; fie Lang findet beide Meinungen geben ju weit; baben bas Berbrechen ber Defertion erzeugt; der die Berwandten follen auch, aber fo ftrenge wie andere Colbat, der nicht fur Freiheit und den eigenen Beerd Bürger nicht geftraft werben. Uftert irrt fich , wenn tampft, ift der Stlave feines herren; indem er aust er glaubtt, der Bater wurde den Sohn, der Augreif reifit, fucht er fich frei gu machen. - Wir follen bei fer ift - wenn er ihn angiebt - nicht dem Lode über: unferm Bolte Die edlern Gefühle des Republicanere liefern. - Ein nachfolgender Befchlug fann gwet: vorausleben, und fie baburch befordern, und verbreis maffige Strafen gegen Die Bermandten verhangen. ten. Ich femme nochmals ju Bermerfung des Ber auch hatte er die Confiscation des gangen Bermogens, fchluffes.

Luthi b. Langn. halt die Refolution nicht für Beschluf an. annehmbar ; Die gegenwartigen Zeitumftande verlans gen alle mögliche Anstrengung; jeder Staatsburger vollständig verwerfen; er will ein vollstandiges Gefes ift fich bor allem dem Vaterland schuldig, und die gegen Ausreisser beisammen haben, nicht den einen Unnahme des Gefetes wurde und gwingen , im In Theil im Militargefegbuch und den andern befonders. nern eine Armee Aufpaffer für alle Deferteurs ju ers

richten.

miffion vertheibigte, fo bin ich doch nicht überzeugt; ich hatte zwar ganzliche Confiscation der Güter der Aucs reiffer gewünscht, und billige alfo den zten Art. nicht zten, 3ten und 4ten Abschnitt der Organisation der gang. Aber ben 4ten muß ich immer noch gut beif Friedensgerichte enthalten, wird eröffnet. fen. Der Bater bat freilich Pflicht ben Cohn jur Tapferfeit, ju Erfüllung aller feiner Burgerpflichten ju ermahnen; und es ift fchone haudlung eines Beis bes, die dem jaghaften Gatten Menth einflogt; aber hier ist der Fall ganz anders; ein schon wirklicher Eure Commission, welcher ihr die Untersuchung Berbrecher sucht Zuflucht bei seinen nachsten Ber, des zien Abschn. über die Competenz des Friedensgewandten, und Diefe follten ihm benfelben verweigern, richts habt anbertraut, nebft ber 3ten und 4ten Gefs Der Bater foll nicht blos Angeber und Anflager, fent tion, hat denn erffens die erwehnte 2te Geftion genau dern auch Auslieferer feines Gohnes aufs Schaffot Durchfucht; fie nahm darin wahr, daß in Folge der: fenn ? Unbestraft werden die Schuldigen nie bleiben; felben das Friedensgericht summarisch, und unappels Die Gerechtigfeit wird fie in den Urmen ber Eltern label uber einen civilifchen Rechtebandel, Deffen Bes und der Gattimen ergreiffen; aber diese sollen nicht trag nicht 32 Schweiherfranken übersteigt, und fiber gezwungen fenn, fie felbst auszuliefern. Ich nehme Zant, und Maufhandel, Die feine Eriminalanflage den Beschluß ani

es ift zwar traurig und fast widernaturlich , daß Ber: welchen das Gefet feine gröffere Buffe, als eine von wandte ibre Bermanbte gur Strafe ausliefern ; aber 4 Fr. bestmant, absprechen solle. Diefer Abschnitt ummenfchlich ift bier nichts, nur Schuldige werben verfügt überdas, bag das Friedensgericht im Fall geftraft, und wir kommen unmöglich den Ausreiffern einer Dieffalligen Contestation vorlaufig über feine

eine Menge Buffuchteorter eröffnen.

eber gemacht, die Jimglinge bom Abmarsche nach fo viel ungestrafte Berbeini cher durch das Gefes felbi fes mare offenbar nemoralifd), indem ce Teigheit unt fanfunden lagt.

Bodmer stimmt auch jur Verwerfung, und

nicht nur eines Drittheils gewünscht. Er nimmt ben

Mener v. Arau muß die Resolution als une

Maret glaubt, man durfe den Beschluß nur bem Militargefezbuch anhangen, so habe man alles Buche : fo fchon Ufferi den Rapport der Com beifamen. Der Befchluß wird mit 30 gegen 22 St. verworfen.

Die Difcuffion über die Beschluffe, welche ben

Der Bericht ber Commiffion war folgender:

3 weiter Abschnitt.

Eure Commiffion, welcher ihr die Unterfuchung Beschluß an. nach siehen, bei welchen die Schadloshaltung Scharer nuterftigt den Bericht ber Commission; die Summe von 32 Fr. nicht übertrifft, und bei Competenz abspreche, über welchen Spruch die Ap: Erauer: Die Refolution scheint mehrhaftig vellation vor das Diftriftsgericht jugelaffen wird, in fofern die appellierende Parthei fogleich noch ger den Grenzen abzuhalten; wenn fie finden, daß fie tragenem Urtheile folche Weitertiehung unterlegt, und felbe, und den jur appellatorischen Erscheinung bes erhalten, was werden bie Zaghaften thun! das Ge ffintmiten Tag innerthalb 14 Tagen der Widerparthei Sobald aber das Diffrifisgericht

einen folden handel dem Friedensgericht gurufschift', Inen , oder schon da wegen Michterscheinung fehlbar

jum Friedensrichter wenden.

enern menfchenfreundlichen Wunsch erfallt, und ben unverzogerte Gerechtigfeit einem jeden ertheilt werden Grundfag, der euch gur Errichtung ber wohlthatigen folle. Friedensgerichte verleitet hat, genau beobachtet sehen. Die Bürger Helvetiens konnen nicht mehr, etwa durchfzielle Gentenz nicht mehr zernichtet werden konne, ben eigennützigen Rath scheinheiliger Rabuliften, oder die in dem 28. S. bestimmten hindernife als burch ein übelverstandenes Chrgefuhl, oder burch ein ausgenommen. Diese Verordnung ist in Folge burch ein übelverstandenes Ehrgefühl, oder burch ein ausgenommen. Rachgierde, ober andere Leidenschaften geleitet, um ber angehommenen Grundsate eben fo folgsam, als 32 arme Schweißerfranten, um eine gemeinte Uns nothig. bitd, die doch nur eine Strafe von 4 Fr. verdient, Der 66 S. last die Appellung zu, wenn fie über seine und seines Nachbarn Kinder an den Bettelstab die Aushebung eines solchen contumaziellen Urtheils bringen. Wie viele durch Prozesse erarmte Familien in den oben bestimmten Fallen begehrt wird. — Diese werden den alten Regierungen zur Last legen, an Stelle scheint im ersten Anblicke sehr dunkel, ja sogar folche Wercke der Wohlthätigkeit oder nicht gedacht, überflussig, weil der vorgehende 3 die Aufhebung eis oder dazu das nothige Menschengefühl nicht gehabt ner commuziellen Sentenz gestattet, wenn die nicht: su haben; wie viele werden in Zukunft fich den Wint erschienene Parthei nochmalen erproben kann, daß sie ju nußen machen, den die Gesezgeber in dem 62 S. dieser Geftion zu geben geruhen, in welcher es heißt, Vaterlandsdienst, oder wegen Abmesenheit, oder wegen Abaf die Partheien, welche dem Friedensgericht auch gen andern, in dem 23 S. dieses Gesetze bestimmten solche, seine Competenz übersteigenden Handel über: Ursachen rechtsam verhindert gewesen sein. Allein es einarnten.

schen Resolution beißt: in 14 Lagen, in ber fran feinem folchen Urtheile appellieren konne? fosischen hingegen : dans le terme de 15 jours, -in

15 Tagen.

jofischen Beschlusse, 61 g. liest man: Tribunal du Insprechen, und daß es jenes nicht haben sollte, friftsgericht; wie es auch heissen soll. Da also soll angebrachten Hinderniße unappellbar zu urtheilen, che bloke Schreibfehler (wie schon mehrmalen ger wenn schon der Hampthandel vielleicht nicht einmal schehen ift) leicht durch die Ranzlei verbeffert werden 10 Fr. werth ware. fonnen, so rath eure Commission einhellig, solche Jedennoch, da die 3te Sektion die Weiterzie. durch die Kanglei zumachende Redaftionscorreftion, und dann auch zur Annahme des Beschlufes.

Dritter Abschnitt.

63 5. nicht mangelbar fenn.

Der 64 f legt endlich benen nicht erscheinenden Commiffion gur Unnahme Diefer Geftion. Partheien die gehörigen Schranken; benn berjenige, der nicht erscheint, wird durch ein Contumaz : Ur: theil verfallt, welches ihm innerthalb acht Tagen angezeigt werden foll. Freilich wurde enere Commif. fion, diese Art, jemand in der ersten Richterscheis nung zu verfallen, fehr hart glauben, wenn nicht Advocaten von dem Friedensgericht, (wie es auch

fo muß der Ansprecher fich in 10 Tagen wiederum angesehen werden muffen. Gobin ift eine folche Bes Schleunigung eine nütliche Kolge jenes schon ange: Burger Senatoren! ihr werdet in Diefer Seftion nommenen Grundfates , daß namlich die möglichft

Der 65 g. verordnet, daß, eine folche contumas

laffen, darum nicht mehr appellieren tonnen. Die fann ber gall eintreffen, daß das Friedensgericht Die gewählten Friedensgerichte werden bald burch berlei angegebenen hindernife als ungenugfame erflart. Ueberlaffungen die Proben des Zutrauens des Bolks Dann wirft fich die Frage auf, ob der, durch ein contumagielles Urtheil Berfallte, wenn er nochmalen In der Redaktion fand eure Commiffion zwei billige Entschuldigungs , Urfachen zu haben glaubt, Fehler. Der erfte besteht darin, daß es in der deuts und anbringt, aber auch darin verfallt wird, von

Es scheint zwar Anfangs febr fonderlich, daß ein Friedensgericht das Recht haben foll, über einen Der zweite Kehler ift folgender: In dem fran: handel eines Betrages von 32 Fr. unappellbar abs Canton, Rantons gericht, int deutschen aber Die uber Die Genügsamkeit, ober Ungenügsamkeit der

bung fiber Urtheile, belangend Die Competeng gus lagt, und da bier die Rede bon contumaziellen Ur: theilen, fobin nie abgehorter Partheien ift, fo ware es doch hart, und fogar gefährlich, ben Friedensges Da diefer Abschnitt die Borladungsart vor das richten eine folche willführliche Bewalt zu übertragen, Friedensgericht vorschreibt, wie ihr die gleiche vor und bem Berfallten alle Mittel abzuschneiden, wann ben Friedensrichter habt gut befunden, fo fann ber er auch in ber Epoche bes contumaziellen lirtheiles: rechtfam verhindert gemefen ware; fobin rath die

Bierter Abschnitt.

Berfahren gegen erscheinenbe Partheien.

Diese ate Gettion entfernet alle Gattungen der alle Partheien querft vor dem Friedensrichter erscheit recht ift, da es nur über handel, vom Ertrag von

Gie geigt die ordentliche, furgefte und achtefte bedurfen. Weife an, die Zeugen mundlich gu examinieren. Im erften Unblide fam eurer Commiffion das gang neu fabricirt, ungeachtet er, welches fonft bochft felten der vor, dag bie Zeugen in Gegenwarth der Partheien Fall ift, in den Gebirgen von Migle gang naturlich verhort werden; allein diese Methode ift angenoms oder gediegen erscheint, und unfre noch unbenugten men, und hat auch viele Bortheile; indem ihre Must Ergange der Alpen ihn in Menge gu liefern im Grand fagen auf folche Art bon aller Dunfelheit gereiniget, waren; doch ift er durch den Sandel fo leicht und fo und Die Babrheit frei herans gegrubelt werden tann. wohlfeil ju erhalten, daß auch einstweilen beffen Lies

Eure Commiffion zweifelt auch nicht, dan biefe ferung noch feiner gefeglichen Berordnung bedarf.

erheischender Umffande.

Diese Sektion sest auch die Weise, einen allfal, wunscht, sich denselben selligt in hinlangliger Menge ligen Augenschein zu machen, ordentlich fest. Sie zu verschaffen wisen, und daher verdient die Lieferung laßt keinen langern Termin, als einen von 10 Tagen, dieser unentbehrlichen Substanz besondere Sorgfalt für die Vollziehung eines von Friedensgesichten aus, jedes Gesetzgebers. gefre henen Urtheiles ju; und endlich verfagt fie alle Der Galpeter ift ein Mittelfalt, welches (um Capationsfoderungen vor dem oberften Gerichtshofe bei der noch üblichen alten Terminologie der Chemie iber folche friedensgerichtlich ergangenen Urtheile; zu bleiben) aus Calpeterfaure und feuerbeständigem fobin glaubt eure Commission, daß sie ihren 3met vegetabilischen Langenfalz besteht. Dis jezt ift der erreiche, und denen angenommenen Grundfagen aus Salpeter nur an einigen wenigen Stellen, ais bloße gemeffen fen ; fie rathet benn auch Die Unnahme Dies mineralegifche Celienheit gediegen ober naturlich ges fer 4ten Geftion mit lleberzeugung an.

Die drei Beschluffe mer en angerommen. Ufteri verlangt und erhalt fir Groffard, brei

Bochen Verlangerung feines Urlaubs.

Groffer Rath, II. Dan. Prafident: Stofar.

Gecretan erhalt für 3 Bochen Urlaub. folgendes Gutachten bor, über welches Dringlichfeit er:

Burger Gefeggeber!

Befchutung unfrer neuen Berfaffung machte die Bes Die Ufche der in unfrem Baterlande nur ju haufig abs fegung unfrer Grangen nothwendig: aber um unfer brennenden gangen bolgernen Dorfer, nicht ju Gewins Baterland ju fchuben ift der Deuth feiner Bertheidiger nung bon einer nicht unbetrachtlichen Menge Laugens nicht hinkinglich, fondern fie muffen auch mit allen falzes benugen. Mitteln verfeben werden, durch die fie ihren Duth am wirtfamften nachen und alfo mit gleichen Rraften Saurtbestandtheils des Galpeters, nemlich der Gals Die grofie Birfung hervorbringen fonnen. Bu diefem peterfaure. groffen 3met ift Der Gebrauch ber Feuergewehre jeder Urt unentbehrlich, und Diefer Gebrauch macht eine Berwefung organischer, sowohl animalifcher als veger ununterbrochene Sabrication von Schiefpulver noth, tabilifcher Corper, und findet fich baber befonders in wendig.

Schwefel und holgfohle.

32 Fr. unappellbar abspeicht.) Gie laft nur eine gung bes Schiefpulvers gu unbeträchtlich, um einer munbliche Borlegung gu , aus namlichen Grundfaten, befondern gefezlichen Berfugung über ihre Lieferung gu

Der Schwefel wird gwar in helbetien niegends

Gektion durch den Ausdruf: Die Zeugen follen Ganz anders aber verhalt es fich mit dem dritten inebefonders verhort werden, auch verstehe, und zwar wesentlichsten Bestandtheil des Schiefpuls daß es in Abwesenheit der Mitzeugen geschehen solle, vers, nemlich mit dem Salveter: dieser ift nicht bis auf die Gegeneinanderstellung derselben, im Fall immer Gegenstand des handels und in Kriegszeiten muß der Staat, ber feine Unabhangigfeit gu fchusen

Der Galpeter if ein Mittelfalg, welches (um funden worden und muß alfo durch Runft bervorges

bracht merden.

Der eine Beffandtheil des Galpeters, nemlich das vegetabilifde langenfalt, findet fich gwar nicht in ber Ratur fcon gebildet und abgefondert ber; boch ba es aus ber Afche aller verbrannten Pflangen mit Leichtigfeit ausgelaugt werden fann, to hat-feine Gewinnung feine besondere Echwierigfeit; und ta Efcher im Ramen der Galpeterfommiffion legt fich hie und da in unfern hourgebirgen Waldungen beginden, die ihrer Lage wegen nicht einmal als Roble Hart und welches gweife in Berathung genommen wird. verfuhrt und benugt werben fonnen, fo mare burch thre Lenugung auf Langenfalz noch menigftens ein, obwohl geringer, Bortheil Darans gu gieben: eben fo Die Gicherfiellung unfere Baterlandes und bie ift es bloge Rachlagigfeit unfrer Mitburger, daß fie

Echwieriger hingegen ift die Gewinnung des

Die Calpeterfaure bildet fich hauptfachlich in der Stallen, feuchten Rellern, alten Wohnungen u. f. w. Bur Fabrication bes Schiegpulvere find drei bes wo fie nich am leichteften in Merget und Ralferde ansfondere Gubffangen erfoderlich, nemlich: Gaipeter, fest; ichneller aber fann Diefelbe durch Runft vermits teuft befondern Saulnig bewirfenden Borfehrungen in Der Gebrauch der Solstoble ift bei Berferti den fogenannten Galpeterhutten erzeugt werden.

Da diefe lettere funffliche Erzeugungeart ber Gali peterjanre die ficherndefte fur den Staat ift, indem fie nach Umftanden geleitet und bermehrt werden fann, und bingegen die Gewinnung der fich nur ungefabrers weise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Sals demfelben erschiehen, der eines Bergehens der Inspekersaure, theils für den Staat zu ungewiß, theils surrektion angeklagte Joh. Sachmann ob Hunckelen, aber auch für den Burger, der die notbigen Bortehe aber auch für den Burger, Det die nothigen Bortehs rungen gur Geminnung der falpeterfauren Erde in feis nen Gebauden dulben muß, bochit beschwerlich ift, fo find in allen gut verwalteten Graaten Galpeterbutten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erfos becliche Galpeterfaure liefern.

(Die Fortfebung folgt.)

Minifterium der Runfte und Biffen fchloffen. fcatten.

Deffentlicher Unterricht.

Mustug aus bem Bericht bes Erziebunges 1799.

Die B. Schulinspettoren haben in ben erften Cigungen des Erg. Rathe deinfelben uber ben gu: ftano des Schulwejens in ihren Diffritten, berichtet. ihre Stelle aber, um ihre targe Befoldung, Die gu ihrem Un erhalt, weil fie unvermoglich find, doch uns entbehrlich ift, nicht gu verlieren, micht niederlegen tonnen. Sie wunschen, der Staat mochte denjenigen, Truppen kommen, und fie angreiffen wollten, follen die aus Altersschwache abtreten mußten, eine billige fie Zeichen durch Gelaut, Schusse und Feuer geben; Entschadigung guerfennen. Der Schulrath will diefen Bunfch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen find, mit den nothigen Borftellungen an ben D. Mis nifter begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: Die öffents lichen Beamten ihrer Gegenden fur bas Ergiehungs wofen mit Rlugheit gu intereffieren. Es wird ihnen aufgetragen die Schulen ihrer Diftritte gu befuchent! noer einzelne Gegenstande Berichte einzuziehen und Das Resultat ihrer Erfahrungen Dem Schutrathe mits ine len. Man tragt ihnen ferner auf, über die Gom merfhulen sich zu berathen und einen Plan dem Schult nach Militargeschen durch den Ropf geschoffen wers rathe vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrerstellen von Oberndorf, Bubendorf, Lans Constitution eine bohere Gewalt zur Begnadigung merf hulen fich gu berathen und einen Plan dem Schule

und, wieder ju befegen.

Muf ein Schreiben von B. Legrand, worinn er Die Stelle eines Erziehungerathe ausschlagt, aber in Praf. Bonflub, Sauptmann. Born, Lieutenant. einer freundschaftlichen Zusammentunft mit den Mits Lieutenant Bolf. Muller, Lieutenant. 2. Bons gliedern des Schulrathe fich uber das Erziehungsfach Matt, Sergent. Friedr. Leuthold, Berichterftats ju unterreben winfchte, wird einem Mitglied aufge: ter. herrliberger, Gecretair. tragen, den Abend mit dem B. Legrand ju verabres ben, an welchem der E. R. feinen lehrreichen und Joh. Bachmann gefestich vorgelefen, und eroffnet, ichaibaren Umgang genieffen fonnte.

Rriege - Gericht in Lugern.

Das gesezlich ernannte Kriegsgericht in Lugete urkundet hiermit, daß beute den 15. Man 1799. bor

ben bor deit Richter. Rachdem nun das Bericht den B. Berichterftatter und den Beflagten famt feinem Bertheidiger angehort, und beide erflart, bag fie nichts mehr beijufagen haben , und der Beflagte auf feinen Musfagen bei ben Berboren beharrte , mard derfelbe burch feine Begleitung wieder in das Ges fangnis jurufgeführt, und die Gigung ganglich bes

Rach beren Bieberer ffnung jeigte der Prafident an: bas Gericht babe ben Joh. Bachmann ab Duns delen als fchuldig erflart: weil er fich nicht nur ungef Bliche Schritte erlanbt, fondern andere von ibrem ichuldigen Gehorfam abgehalten , auch an mehs rathe des Rantone vajel d. b. 1. Merg reren Orien jowohl feibft, ale burch Abordnung von Staffeten Die Bemeinden und einzelne Burger derfeis ben jum Aufftande aufgefodeet ; unter dem Borwand, fie mußten fur das Baterland fireiten , noch überdies denfelbigen Ort und Stelle in einem Balbe angewies Gie finden überhaupt an manchen Orien beragte ber Wache zu halten; und zwei Rachte burch felbst Lebrer, Die ihre Pflichten nur halb erfuden tonnen, im Balde jugebracht; fich ferner bei den angefiellten aufrührischen Bufammentimften als fogenannter Rviegs rath werfthatig erzeigt, und fogar damale mit ans bern fogenannten Rriegerathen beichloffen : wenn ferner, weil er in eben Diefem Rathe einen aufruhris fchen und der Conffitution juwiderlaufenden Gid ges leiftet, und überhaupt in allen Rutsichten fich als Radelsführer bei bem Aufftande in Rugiont und der Enden gezeigt hat.

Mus Diefen Grunden hat er fich gegen die Gefete bom 30. und 31. Mary aufgelebut, und Diefelben übertreten; in Rufficht Diefer Gefete nun, und im Entgegenhalt feines Berbrechens, hat das Rriegsge: richt ertennt: daß er nach bemeldten Gefegen von 30. und 31. Mary 1799 mit bem Lode bestraft , und ge beuf und Frenkendorf, Die als erledigt angufeben porfchreibt, foll Diefe Gewalt vorbehalten fenn.

Actum ut supra. Unterzeichnet : Landwing,

Gegenwartiges Urtheil babe bein Berurtheilten Den 15. Man 1799. Friede, Leuthold, Rapport.